

Besondere Bedingung Nr. 6853 Glasdächer

In der Glasversicherung ist die Verglasung von Glasdächern des (der) in der Versicherungsurkunde angeführten Gebäude(s) mitversichert - auch wenn diese aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) gefertigt ist.

In Ergänzung zu Artikel 2, Punkt 7 der ABG 1998 sind Schäden, welche durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, nur auf Grund besonderer Vereinbarung mitversichert.

In Ergänzung zu Artikel 8 der ABG 1998 ist die Entschädigung je Verglasung (inkl. - auf Grund besonderer Vereinbarung - versicherter Kosten) mit dem im Risikotext unter "Wiederherstellungskosten je Verglasung" angeführten Betrag begrenzt.